

## Röntgendiagnostik (Diagnostische Radiologie)

(entspr. Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

### Checkliste:

#### 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung\*

Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung **Radiologie**

oder

soweit die Facharztbezeichnung nicht erworben wurde: Vorlage entsprechender Nachweise über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen einer Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach Weiterbildungsordnung

oder

Vorlage entsprechender Nachweise, dass während der genannten Zeiten eine Tätigkeit in der diagnostischen Radiologie folgender Organbereiche unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend ermächtigter Ärzte bestand und in den jeweiligen Organbereichen ausreichende Kenntnisse erworben wurden:

a) Für die gesamte Röntgendiagnostik eine mindestens **36-monatige** ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik aller Organbereiche. Dabei sind sechs Monate nuklearmedizinische Diagnostik anrechnungsfähig, soweit diese unter der Anleitung\*\* zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte absolviert worden sind.

b) Für die Röntgendiagnostik der **Thorax-Organen** eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

c) Für die Röntgendiagnostik der **Extremitäten** eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

d) Für die Röntgendiagnostik des **Schädels** eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

e) Für die Röntgendiagnostik des **Harntraktes und/oder der Geschlechtsorgane** eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

f) Für die Röntgendiagnostik des **gesamten Skeletts** eine mindestens **18-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

g) Für die Röntgendiagnostik des **Verdauungstraktes und/oder der Gallenwege** eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

h) Für die Röntgendiagnostik eines **speziellen Organsystems**, das unter a) bis g) nicht genannt ist, eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

Bei Erwerb der fachlichen Qualifikation nach b) bis h) für mehr als einen der genannten Organbereiche können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils **sechs Monate** angerechnet werden.

und

Für den Nachweis der fachlichen Qualifikationen von a) bis h) besteht Bereitschaft zur Teilnahme an einem Kolloquium

und

Bescheinigung der Landesärztekammer über die für den **Strahlenschutz** erforderliche **Fachkunde** nach § 47 StrlSchV

\*Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).

\*\* Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“.

## 2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Anzeigebestätigung nach § 19 Abs. 1 StrlSchG oder Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG durch die zuständige Behörde bzw. durch die zuständige Behörde ausgestellte Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Röntgenverordnung oder Anzeigebestätigung nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung

ggf. Erklärung zur Apparategemeinschaft

## 3. Laufende Anforderungen

Ich versichere die Gewährleistung der Erfüllung der folgenden Anforderungen:

- Aktualisierung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 48 StrlSchV

Name, Vorname (ausführender Arzt): \_\_\_\_\_  
(ggf. LANR)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname (Anzeigesteller): \_\_\_\_\_  
(ggf. LANR)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_